

Münstergasse 2
3011 Bern
Telefon 031 633 76 76
Telefax 031 633 76 25

Unser Zeichen: 26.12 - 14.22 SIT/KNA
Ihr Zeichen:

Bern, 14. Oktober 2014

**DIE JUSTIZ-, GEMEINDE- UND KIRCHENDIREKTION
DES KANTONS BERN**



hat in der Moderationssache

Frau L.,

Gesuchstellerin

gegen

Notar A.,

Gesuchsgegner

betreffend amtliche Festsetzung von Gebühren und Auslagen (Rechnung vom 14. Januar 2014
resp. detaillierte Aufstellung vom 14. Februar 2014)

in Erwägung:

1.

1.1 Mit Schreiben vom 9. Februar 2014 reichte Frau L. bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) als Aufsichtsbehörde über das Notariat gestützt auf Art. 54 Notariatsgesetz vom 22. November 2005 (NG)¹ ein Gesuch um amtliche Festsetzung von Gebühren und Auslagen im Nachlass ihres Ehemannes ein. Dem Gesuch legte die Gesuchstellerin die Notariatsrechnung vom 14. Januar 2014 bei, worauf die JGK die Gesuchstellerin aufforderte, beim Notar eine detaillierte Rechnung zu verlangen. Die detaillierte Rechnung des Notars vom 14. Februar 2014 wurde mit Schreiben vom 19. Februar 2014 nachgereicht. Die Rechnung setzt sich zusammen aus folgenden Gebühren: für die Verurkundung einer Feststellungsurkunde betreffend Anwachsen eines Grundstückes CHF 1'100.--, für den Erbenschein betreffend Wertschriften CHF 1'280.-- sowie für die Verurkundung des Steuerinventars CHF 4'640.25. Zudem stellte der Notar für die Beglaubigung von sieben Unterschriften einen Betrag von gesamthaft CHF 336.-- in Rechnung, für die Grundbuchanmeldung der Feststellungsurkunde zweimal und für die Grundbuchanmeldung des Erbteilungsvertrages einmal jeweils einen Betrag von CHF 120.-- sowie für die jeweils fünffache Ausfertigung der Erbenscheins beziehungsweise des Steuerinventars und die einfache Ausfertigung der Feststellungsurkunde eine Gebühr von je CHF 30.--, total also CHF 330.--. Den Gebühren von total CHF 8'046.25 und den Auslagen von CHF 359.60 steht ein privatrechtliches Honorar von CHF 13'090.17 gegenüber.

1.2 Mit Verfügung vom 24. Februar 2014 forderte die JGK den Notar zur Stellungnahme auf.

1.3 Mit Stellungnahme vom 11. April 2014 stellte der Notar das Rechtsbegehren, auf das Moderationsgesuch der Frau L. sei nicht einzutreten. Dazu führte der Notar aus, er habe mit Schreiben vom 15. Januar 2014 den Erbteilungsvertrag versandt und im Brief auf die beigelegte Rechnung mit seinem Merkblatt „Tarifizierung Notariat“ verwiesen. Im erwähnten Merkblatt seien die zur Anwendung kommenden Tarifpositionen markiert und bei den Tarifrahmen der Ausschöpfungsgrad aufgeführt. Im Entwurf des Erbteilungsvertrages sei sodann unter Ziffer I.6 darauf hingewiesen worden, dass der Rechnungsbetrag von CHF 23'727.30 durch Unterzeichnung des Erbteilungsvertrages anerkannt werde. Insbesondere die Gesuchstellerin habe sich mit der ihr übermittelten Kostennote auseinandergesetzt und habe sich auch von ihrem Finanzberater beraten lassen. Er habe der Gesuchstellerin auch noch telefonisch über die Rechnung Auskunft gegeben und den Unterschied zwischen Honorar und Gebühren erläutert. Erst danach hätten die Erben den Erbteilungsvertrag unterzeichnet und dem Notar zur Weiterbearbeitung übermittelt. Zweifelsfrei handle es sich beim unterzeichneten Erbteilungsvertrag um eine schriftliche Schuldanererkennung über den in Rechnung gestellten Betrag.

¹ BSG 169.11

Der Notar führte weiter aus, dass gemäss Art. 54 NG eine amtliche Festsetzung von Gebühren und Auslagen nur möglich sei, wenn diese streitig seien. Sei der Rechnungsbetrag nicht streitig, und liege diesbezüglich gar eine schriftliche Schuldanererkennung vor, bestehe kein schutzwürdiges Interesse am Erlass einer Verfügung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens. Art. 54 Abs. 2 NG halte auch fest, dass im Falle der vorbehaltlosen Zahlung einer Rechnung (und ohne ausdrückliche Anerkennung) die amtliche Festsetzung nicht mehr verlangt werden könne, da es sich bei der Zahlung um einen konkludenten Verzicht handle. Was für konkludentes Verhalten nach Art. 54 Abs. 2 gelte, müsse umso mehr für eine schriftliche Anerkennung der Kostennote des Notars gelten, da Art. 54 Abs. 1 NG explizit von „streitigen“ Gebühren und Auslagen spreche. Mangels Streitigkeit bezüglich der in Rechnung gestellten Gebühren und Auslagen aufgrund einer schriftlichen Schuldanererkennung durch die Rechnungsempfänger könne keine amtliche Festsetzung von Gebühren und Auslagen verlangt werden, so dass die JGK nicht auf das Gesuch eintreten könne.

2.

2.1 Gemäss Art. 54 Abs. 1 NG können der Empfänger der Rechnung sowie der Notar die Höhe streitiger Gebühren und Auslagen durch die Aufsichtsbehörde festsetzen lassen. Ist die Rechnung vorbehaltlos bezahlt worden, kann die amtliche Festsetzung nicht mehr verlangt werden (Art. 54 Abs. 2 NG). Nicht der amtlichen Festsetzung unterliegt das dem Privatrecht zugeordnete Honorar für nebenberufliche Tätigkeiten. Diesbezügliche Streitigkeiten entscheidet das Zivilgericht. Über eine bestrittene Schuldpflicht betreffend die Gebühren und Auslagen entscheidet ebenfalls das Zivilgericht (Art. 56 NG). Der Rechnungsempfänger, der die amtliche Festsetzung der Gebühren und Auslagen durch die JGK als Aufsichtsbehörde (Art. 38 NG) verlangen will, hat vom Notar innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung eine detaillierte und nach den Bemessungsregeln von Art. 52 Abs. 1 NG begründete Aufstellung zu verlangen und innerhalb weiterer 30 Tage sein Gesuch zusammen mit der Rechnung und der detaillierten Aufstellung bei der JGK einzureichen (Art. 55 NG). Es wird festgestellt, dass die Gesuchstellerin diese Verfahrensfristen eingehalten hat. Aus dem der detaillierten Rechnung beigelegten Schreiben des Notars ergibt sich, dass die Gesuchstellerin mit Schreiben vom 12. Februar 2014, also am 29. Tag der Frist, eine detaillierte Rechnung verlangte. Als Rechnungsempfängerin ist sie zur Stellung des Gesuchs legitimiert.

2.2 Zu klären ist vorab die Frage, ob die Gesuchstellerin am Gesuch um Festsetzung von Gebühren und Auslagen ein schutzwürdiges Interesse hat. Der Nachweis eines schutzwürdigen Interesses am Erlass einer Verfügung ist allgemeine Voraussetzung für die Beteiligung an einem Verwaltungsverfahren als Partei (Art. 12 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 2 Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)²; KNB³-FRANZ MÜLLER/GIAN SANDRO GENNA, N. 10 zu

² BSG 155.21

Art. 54/55 NG). Der Notar stellt sich nämlich auf den Standpunkt, die Unterzeichnung des Erbvertrages stelle eine Schuldanerkennung dar, so dass der Rechnungsbetrag von CHF 23'727.70 nicht strittig sei und deswegen das schutzwürdige Interesse an der Festsetzung nicht gegeben sei.

Die JGK hat in ihrem Entscheid 26.12-07.457 vom 29. April 2008 festgehalten, dass eine Vereinbarung zwischen dem Notar und seiner Klientschaft über Bestand und Höhe der Gebühren nicht möglich sei. Das der Gebühr zugrunde liegende Verhältnis zwischen Notar und seiner Klientschaft beruhe auf der öffentlichrechtlichen Rogation und nicht auf einem privatrechtlichen Vertrag wie bei der nebenberuflichen Tätigkeit des Notars. Das bedeute, dass sich der Gebührenanspruch unmittelbar aus dem Gesetz ergebe, und eine Festlegung der Notariatsgebühren nicht im Ermessen des Notars und seiner Klientschaft liege. Streitigkeiten über den Bestand oder die Höhe der Gebühr seien deshalb immer solche über Anwendung kantonaler öffentlichrechtlicher Bestimmungen (PETER RUF, Notariatsrecht, Langenthal 1995, Rz. 1174; HANS MARTI, Bernisches Notariatsrecht, Bern 1983, N. 2 ff. zu Art. 33 NG, N. 3 zu Art. 6 GebD). Die Klientschaft könne zwar auf die Durchführung des amtlichen Festsetzungsverfahrens ausdrücklich verzichten; ein solcher Verzicht vor Erhalt der Rechnung und vor der Möglichkeit, sie insbesondere anhand der detaillierten Aufstellung gemäss Art. 55 NG näher zu prüfen, sei jedoch unbeachtlich (Entscheid der JGK 26.12-07.457 vom 29. April 2008 E. 2.1.2; mit Verweis auf RUF, a.a.O., Rz. 1242; MARTI, a.a.O., N. 4 zu Art. 20 GebD).

Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern liess in seinem Entscheid vom 11. September 2008 offen, ob die Notariatsgesetzgebung überhaupt Raum für eine vertragliche Einigung über die Gebührenforderung lasse. Es hielt jedoch wie die JGK fest, dass bei einer Schuldanerkennung der Verzicht auf eine Festsetzung von Gebühren und Auslagen ausdrücklich zu erfolgen hätte. So könne der Verzicht - wenn überhaupt - nur dann wirksam sein, wenn die auf den Rechtsbehelf verzichtende Person ihre Verzichtserklärung ausdrücklich und in voller Kenntnis aller wesentlichen sachverhaltlichen und rechtlichen Umstände geleistet hätte. Erfolge die Orientierung der Klientschaft über die voraussichtlich anfallenden Gebühren erst nach Entgegennahme der Rogation, müsse eine „Schuldanerkennung“ den gesetzlichen Anforderungen an die Gebührenrechnung im Sinn von Art. 6 Verordnung vom 26. April 2006 über die Notariatsgebühren (GebVN)⁴ genügen; sie habe also insbesondere einen ausdrücklichen Hinweis auf die Möglichkeit der amtlichen Festsetzung der Gebühren und Auslagen im Sinne von Art. 6 Abs. 5 GebVN zu enthalten (Entscheid des Verwaltungsgericht vom 11. September 2008; BVR 09 120 S. 123 f. E.3.3).

Vorliegend kann nicht davon die Rede sein, dass die Gesuchstellerin durch Unterzeichnung des Erbteilungsvertrages ausdrücklich und in Kenntnis aller sachverhaltlichen und rechtlichen Umstände auf die Möglichkeit, die Gebühren und Auslagen amtlich festsetzen zu lassen, verzichtet hätte. Zwar hat die Gesuchstellerin - wie auch die anderen Erben - den Erbteilungsvertrag unter-

³ Kommentar zum Notariatsrecht des Kantons Bern, herausgegeben von Prof. Dr. Stephan Wolf, Bern 2009

⁴ BSG 169.81

zeichnet. Dieser hält in Ziffer I.6 fest, dass sich die Notariatskosten auf CHF 23'727.70 belaufen würden, und dass die Erben diesen Betrag durch Unterzeichnung des Erbteilungsvertrages anerkennen würden. Allerdings verzichten die Vertragsparteien nicht ausdrücklich auf die Möglichkeit eines amtlichen Festsetzungsverfahrens, da die besagte Ziffer nicht auf einen solchen Verzicht Bezug nimmt. Weiter konnten sie den Rechnungsbetrag nicht anhand der detaillierten Abrechnung gemäss Art. 55 NG prüfen, so dass auch keine Kenntnis aller massgeblichen Umstände vorliegt. Entgegen der Ansicht des Notars liegt somit vorliegend keine Einigung über die Gebühren und Auslagen vor; diese gelten nach wie vor als strittig. Seitens der Gesuchstellerin besteht also ein schutzwürdiges Interesse an der Durchführung eines amtlichen Verfahrens um Festsetzung von Gebühren und Auslagen gemäss Art. 54 Abs. 1 NG. Dieses könnte einzig dann nicht mehr verlangt werden, wenn die Rechnung vorbehaltlos bezahlt worden wäre (Art. 54 Abs. 2 NG), was aber vorliegend nicht der Fall ist. Auf das Moderationsgesuch ist somit einzutreten.

3.

Es muss festgestellt werden, dass die detaillierte Rechnung vom 14. Februar 2014 den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt. Eine detaillierte Rechnung hat – zusätzlich zu den bereits eigentlich in der Erstrechnung aufzuführenden Angaben zu Bemessungsgrundlage, geschuldeter Gebühr und Begründung der Gebührenbemessung – zu enthalten: die effektiv für jede einzelne Bemühung des Notars und seiner Mitarbeiter aufgewendete Arbeitszeit gemäss Leistungserfassung (Art. 24 Abs. 1 Bst. a der Notariatsverordnung vom 26. April 2006 [NV]⁵), allenfalls Anpassung dieses effektiven Zeitaufwands an den gebotenen Aufwand, eine konkrete Würdigung der drei weiteren Bemessungskriterien gemäss Art. 52 Abs. 1 NG und Art. 2 GebVN (Bedeutung des Geschäfts, übernommene Verantwortung, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit), eine nachvollziehbare Gewichtung der vier Bemessungsfaktoren und die detaillierte Begründung der Gebührenbemessung. Bei einer gestaffelten Rahmengebühr ist die Anwendung der Mittelgebühr oder die Ausschöpfung des Gebührenrahmens gegen oben oder unten zu begründen, bei der einfachen Rahmengebühr die prozentuale Ausschöpfung des Gebührenrahmens und bei der Zeitgebühr der konkrete Stundenansatz (so zuletzt Entscheid der JGK vom 11. April 2014, mit Hinweis auf FRANZ MÜLLER/MARTIN BICHSEL/GIAN SANDRO GENNA in: Das neue Notariatsgebührenrecht des Kantons Bern, BN 2008, S. 199). Die detaillierte Rechnung soll es der Klientschaft ermöglichen, die Festsetzung der Gebühren und Auslagen durch den Notar ohne weiteres nachzuvollziehen und die korrekte Trennung von Gebühr und Honorar zu prüfen. Der Notar nimmt in seiner detaillierten Rechnung zwar eine Trennung zwischen Gebühren und Honoraren vor. Es fehlt jedoch an einer konkreten Würdigung der oben genannten Bemessungskriterien sowie eine Begründung der tatsächlichen Gebührenbemessung. Weiter wirkt es auch störend, dass am Ende der detaillierten Rechnung keine Zusammenfassung der Posten „Gebühren“, „Honorare“ und „Auslagen“ enthalten ist.

⁵ BSG 169.112

4.

4.1 Grundsätzlich nicht Gegenstand dieses Verfahrens auf Festsetzung von Gebühren und Auslagen ist das im Zusammenhang mit der nebenberuflichen Tätigkeit des Notars in Rechnung gestellte Honorar von CHF 13'090.17 und die damit verbundenen Auslagen (davon CHF 11'220.83 für die Redaktion eines Erbteilungsvertrags). Das privatrechtliche Honorar und die damit verbundenen Auslagen können allenfalls unter disziplinarrechtlichen Aspekten geprüft werden. Dies hat die JGK im vorliegenden Fall getan und ein Disziplinarverfahren eröffnet (Verfahren Nr. 26.11-14.23). Der Grund hierfür war im wesentlichen, dass der Notar sein Honorar für den Erbteilungsvertrag gestützt auf eine vor über zehn Jahren aufgehobene Richtlinie des Verbands bernischer Notare (VbN) berechnet hat. Der Notar nahm sowohl in seiner Rechnung als auch im selber verfassten Merkblatt „Tarifizierungswesen Notariat“ den Hinweis „Honorar nach Richtlinien VbN“ auf.

4.2 Weiter kann ein Honorar in dem Sinne überprüft werden als die entsprechenden Leistungen bereits in der (Grund-)Gebühr enthalten und deshalb fälschlicherweise zusätzlich als Honorar in Rechnung gestellt worden sind. Die Grundgebühr für das Inventar umfasst gemäss Art. 3 Abs. 1 GebVN die Entgegennahme der Rogation, die Prüfung der Voraussetzungen für das Erstellen des Steuerinventars, die Vorbereitung des Inventars, die Durchführung des Beurkundungsverfahrens sowie die Registrierung und Aufbewahrung der Urschrift. Die Gebühr beinhaltet alle Handlungen, zu denen der Notar im Zusammenhang mit der Beurkundung gesetzlich verpflichtet oder ausschliesslich zuständig ist (KNB-FRANZ MÜLLER/GIAN SANDRO GENNA, N. 2 zu Art. 51 NG). Im Einzelnen sind dies beispielsweise: das Bestellen der Siegelungsakten und der amtlichen Bescheinigungen, Anfragen bei Ämtern, die zur Erstellung des Inventars notwendigen Besprechungen und Korrespondenzen mit den Erben, die Einladung der Erben zur Inventaraufnahme und die Inventaraufnahme selber. Nicht in der Gebühr enthalten sind unter anderem: die Beschaffung privater Unterlagen, Anfragen bei Banken und Versicherungen, das Erheben von Vollmachten und die Prüfung der Erbschaftssteueranmeldung; diese Verrichtungen unterliegen dem privatrechtlichen Honorar (Vortrag der JGK betreffend GebVN⁶, S. 12 f.; KNB-MÜLLER/GENNA, N. 4 zu Art. 51 NG). Im vorliegenden Fall sind somit die Honorarpositionen „Dossiereröffnung“ (CHF 40.—), „Nachforschung Testamentenregister“ (CHF 30.—), „Bestellen Familienschein (CHF 40.—)“, „Versand Feststellungsurkunde (CHF 46.—)“, „Einladung Inventaraufnahme“ (CHF 46.—), „Inventaraufnahme“ (CHF 250.—) und „Versand Erbenschein“ (CHF 24.— und CHF 46.—) sowie „Deckblätter“ (total CHF 110.—) von der ordentlichen Gebühr gemäss Art. 10 sowie Art. 12 GebVN erfasst. Im Umfang von **CHF 632.—** ist das Honorar somit nicht zusätzlich zur Gebühr geschuldet (vgl. hierzu unter anderem Entscheid der JGK 26.12-13.37 vom 3. April 2014). Weitergehend kann das Honorar durch die JGK nicht überprüft werden. Hierfür wären die Zivilgerichte zuständig.

⁶ www.jgk.be.ch/jgk/de/index/aufsicht/notariat/rechtliche_grundlagen.html.

5.

5.1 Der Notar hat insgesamt **CHF 8'046.25** an Gebühren in Rechnung gestellt. Darin enthalten sind Verurkundung Steuerinventar (CHF 4'640.25), fünf Ausfertigungen Steuerinventar (CHF 150.—), Verurkundung Erbenschein Wertschriften (CHF 1'280.—), Feststellungsurkunde betr. „Anwachsen aus einfacher Gesellschaft Grundstücke“ (CHF 1'100.—), Ausfertigung Feststellungsurkunde (30.—), fünf Ausfertigungen Erbenschein Liegenschaft (CHF 150.—), Gebühren für Grundbuchanmeldungen (total CHF 240.—), Grundbuchanmeldung und Deklaration Erbteilung (CHF 120.—) sowie Unterschriftsbeglaubigungen (total CHF 336.—).

Die Gebühr bemisst sich gemäss Art. 52 Abs. 1 NG und Art. 2 GebVN innerhalb des festgesetzten Rahmens – und zwar in der folgenden Reihenfolge – nach dem Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäfts, nach der von der Notarin übernommenen Verantwortung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der rogierenden Partei.

5.2 Die Gebühr für die Errichtung eines Inventars richtet sich gemäss Art. 10 Abs. 1 GebVN nach dem Tarif im Anhang 2 zur Verordnung. Bemessungsgrundlage ist das inventarisierte Rohvermögen; dieses umfasst das gesamte Vermögen jeder Art, mit dem sich der Notar bei der Errichtung des Inventars auseinanderzusetzen hat (Art. 10 Abs. 2 GebVN). Anhang 2 zur GebVN kennt als gestaffelter Rahmentarif nicht nur eine Minimal- und Maximalgebühr, sondern auch eine Mittelgebühr. Diese hat den Charakter eines Richtwerts. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass mit der Mittelgebühr die mit dem konkreten Geschäftswert verbundene Bedeutung des Geschäfts, der durchschnittliche normale Arbeitsaufwand für das konkrete Geschäft, die mit diesem konkret verbundene allgemeine Verantwortung des Notars und die durchschnittliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen im Normalfall gebührenrechtlich bereits korrekt berücksichtigt sind (KNB-MARTIN BICHSEL, N. 32 zu Art. 52 NG). Von der Mittelgebühr ist demzufolge nur dann abzuweichen – nach oben oder nach unten –, wenn besondere Umstände vorliegen, die eine Abweichung rechtfertigen (Entscheid der JGK vom 26. Februar 2008, in: BN 2008, S. 248; 251).

Bemessungsgrundlage ist im vorliegenden Fall ein Rohvermögen von CHF 2'340'252.00., was dem Total der Aktiven des ehelichen Vermögens sowie der Versicherungen entspricht. Dies ergibt gemäss Anhang 2 zur GebVN eine Minimalgebühr von CHF 3'447.—, eine Mittelgebühr von CHF 4'640.25 und eine Maximalgebühr von CHF 5'833.—. Die vermögensrechtlichen Verhältnisse des Erblassers waren geordnet und den Erben bekannt. Das eheliche Vermögen bestand hauptsächlich aus sieben Liegenschaften, vier Bankkonti und Wertschriften. Erben sind die Ehefrau und die vier Nachkommen des Verstorbenen. Es wurden weder Erbverträge noch Testamente eröffnet. Es ist davon auszugehen, dass der Zeitaufwand und die übrigen Bemessungskriterien vom Normalgeschäft nicht deutlich abweichen, weshalb die Mittelgebühr von CHF 4'640.25 zur Anwendung kommt und somit nicht zu beanstanden ist.

5.3 Das Steuerinventar wurde für die Erben fünffach ausgefertigt. Sofern die Voraussetzungen für die Erstellung einer Ausfertigung erfüllt sind, kann gemäss Art. 29 GebVN eine Gebühr von CHF 30.— pro Ausfertigung verlangt werden.

Gemäss Art. 65 Abs. 1 NV ist von Urschriften, die in Verwahrung eines Notariats bleiben, auf Verlangen für jeden Beteiligten eine Ausfertigung als Beweismittel zu erstellen. In der Regel werden heute in der Notariatspraxis keine Ausfertigungen von Steuerinventaren erstellt. Im vorliegenden Fall ist nicht belegt, dass die Beteiligten die Erstellung einer Ausfertigung verlangt hätten. Aus diesem Grund ist die Gebühr von CHF 150.— für die fünf Ausfertigungen des Steuerinventars nicht geschuldet. Gemäss Art. 37 Abs. 2 der Kantonalen Inventarverordnung wären selbst Kopien nur auf Verlangen einer erbberechtigten Person auszustellen (vgl. hierzu Entscheid der JGK 26.12-11.85 vom 27. Januar 2012).

5.4 Der Notar hat einen Erbenschein für Wertschriften verurkundet. Dafür hat er eine Gebühr von CHF 1'280.— in Rechnung gestellt. Gemäss Art. 12 GebVN beträgt die Gebühr für die Beurkundung eines Erbenscheins mindestens CHF 200.— und höchstens CHF 2'000.—. In besonders aufwändigen Fällen beträgt die Höchstgebühr CHF 4'000.--. Aus der Rechnung wird nicht ganz klar, ob der Notar auch einen Erbenschein für ein Grundstück verurkundet hat. Dies ist aber vorliegend unerheblich, da Art. 12 GebVN davon ausgeht, dass es in gebührenrechtlicher Hinsicht pro Nachlass nur einen einzigen Erbenschein gibt. Wohl kommt es häufig vor, dass im gleichen Nachlass mehrere Erbenscheine in Form von mehreren Urschriften ausgestellt werden, so beispielsweise einen für das Grundbuchamt betreffend ein Grundstück und weitere für Banken betreffend verschiedene Konti oder Depots. Tatsache bleibt aber, dass in allen Urschriften ein und dieselbe Bescheinigung enthalten ist, nämlich wer unter bestimmten Vorbehalten als einziger Erbe des Erblassers anerkannt ist. Werden mehrere Erbenscheine ausgestellt, müssen sie deshalb im Kerninhalt identische Texte aufweisen. Unabhängig von der Anzahl ausgestellter Erbenscheine ist somit pro Nachlass die Gebühr gemäss Art. 12 GebVN nur einmal geschuldet. Der Tatsache, dass die Erben mehrere Erbenscheine für verschiedene Vermögenswerte verlangt haben, ist innerhalb des Gebührenrahmens Rechnung zu tragen (KNB-MÜLLER/GENNA, N. 3 zu Art. 12 GebVN; Entscheid der JGK vom 6. April 2009 in: BN 2009 S. 48, 53).

Für einen besonders aufwändigen Fall im Sinne von Art. 12, 2. Satz GebVN bestehen keine Anhaltspunkte, sodass eine Gebühr zwischen Fr. 200.— und Fr. 2'000.— geschuldet ist. Der Zeitaufwand des Notars ist nicht bekannt. Es gilt aber zu berücksichtigen, dass der Notar bereits mit dem Steuerinventar befasst war und deshalb sowohl die Erbfolge als auch die Erben zu übertragenden Vermögenswerte bekannt waren. In solchen Fällen hat die JGK einen Ausschöpfungsgrad zwischen 20% und 30% als angemessen qualifiziert. Da im vorliegenden Fall weder Verfügungen von Todes wegen noch Eheverträge eröffnet werden mussten, erscheint unter Berücksichtigung der betroffenen Vermögenswerte (Sparkonti, Wertschriften, Liegenschaft in Barga) ein Ausschöpfungsgrad von 20 % als angemessen, sodass eine Gebühr von **CHF 560.—** resultiert (Ausschöpfungsgrad CHF 1'800.—, 20 % davon ausmachend CHF 360.—, plus die Mindestgebühr von Fr. 200.—). Die Gebühr für die fünf Ausfertigungen für die fünf Erben zu je CHF 30.— ist hingegen hier nicht zu beanstanden (Art. 29 GebVN; die Ausfertigung für das Grundbuchamt ist gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. f GebVN in der Grundgebühr enthalten).

5.5 Weiter hat der Notar eine Feststellungsurkunde betreffend „Anwachsen eines Grundstückes aus einfacher Gesellschaft“ verurkundet. Dafür hat er eine Gebühr von CHF 1'100.-- ge-

stützt auf Art. 12 GebVN in Rechnung gestellt. Es ist jedoch fraglich, ob für eine solche Urkunde wirklich Art. 12 GebVN der richtige Anknüpfungspunkt ist. Art. 12 GebVN regelt nämlich die Bemessungsgrundlage der Gebühren für Erbenscheine. Es ist zwar nachvollziehbar, dass der Notar wohl fast automatisch, eine Gebühr für Erbenscheine in Rechnung gestellt hat. Die Feststellungsurkunde ist nämlich wie ein Erbenschein typischerweise nur nach einem Todesfall notwendig. Wenn aber die Feststellungsurkunde wirklich als Erbenschein qualifiziert werden müsste, dürfte nach dem vorgängig Gesagten gerade keine Gebühr mehr in Rechnung gestellt werden (vgl. Ziffer 5.4 oben). Genau genommen handelt es sich jedoch nicht um einen Erbenschein. Der Notar muss hier nicht die erbrechtliche Situation abklären. Es geht vielmehr darum festzustellen, ob der Erblasser mit seiner Frau eine gesellschaftsrechtliche Akreszenzklauseel abgeschlossen hat. Es sind somit nicht dieselben Arbeitsschritte und Feststellungen vorzukehren wie in einem erbrechtlichen Erbenschein. Bezeichnenderweise wird in der Mustersammlung des VbN die entsprechende Musterurkunde Nr. 557 zwar unter der Kategorie 55 „Erbenscheine“ aufgeführt, aber eben gerade nicht als „Erbenschein“ bezeichnet.

Die JGK kommt daher zum Schluss, dass eine zusätzliche Gebühr (gemeint ist zu der Gebühr für einen Erbenschein) verlangt werden darf. Der Notar hat seine Urkunde zutreffend als Feststellungsurkunde bezeichnet. Für Feststellungsurkunden sieht Art. 26 GebVN einen Gebührenrahmen von CHF 50.— bis höchsten CHF 3'000.— vor. Wie bei der Gebühr für einen Erbenschein ist auch hier zu berücksichtigen, dass der Notar bereits mit dem Steuerinventar befasst war und ihm die entsprechenden Grundstückdaten bekannt sein mussten. Er musste einzig kontrollieren, ob die gesellschaftsrechtliche Klausel in allen Erwerbstiteln vorhanden war. Es mussten sechs Grundstücke berücksichtigt werden, die sich alle im Perimeter des Grundbuchamts Oberland befanden. Aus diesem Grund ist der gebotene Arbeitsaufwand eher gering und auch die übernommene Verantwortung gewichtet nicht schwer. Weiter ist zu berücksichtigen, dass sich der Wert der Grundstücke schon bei der Grundgebühr des Steuerinventars ausgewirkt hat. Aus diesem Grund erscheint ein Ausschöpfungsgrad von 10% als angemessen, so dass eine Gebühr von **CHF 345.—** resultiert (Ausschöpfungsgrad CHF 2'950.—, 10 % davon ausmachend CHF 295.--, plus die Mindestgebühr von Fr. 50.--).

5.6 Für die Anmeldung des Erbenscheins und der gesellschaftsrechtlichen Feststellungsurkunde beim Grundbuchamt ist gestützt auf Art. 31 GebVN i.V.m. Art. 128 Gesetz vom 28 Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)⁷ eine „weitere“ Gebühr nach Arbeitsaufwand (Art. 30 Abs. 2 GebVN) geschuldet. Der Notar stellte hierfür je CHF 120.— in Rechnung. Dies entspricht einem Zeitaufwand von etwas mehr als 30 Minuten, was gerade noch als angemessen erscheint. Zu beachten ist jedoch, dass die Anmeldung des Erbteilungsvertrages zu den nebenberuflichen Tätigkeiten des Notars gehört, so dass für dessen Anmeldung beim Grundbuchamt ein Honorar, und nicht eine weitere Gebühr im Sinne von Art. 31 GebVN geschuldet ist. Der Notar darf also diesbezüglich keine Gebühr in Rechnung stellen.

⁷ BSG 211.1

5.7 Die Gebühr für eine Beglaubigung beträgt nach Art. 27 GebVN mindestens CHF 20.-- und höchstens CHF 100.—. Es handelt sich um einen einfachen Rahmentarif mit einem ausschöpfbaren Rahmen von CHF 80.— (KNB-BICHSEL, N. 1 f. zu Art. 27 GebVN). Die in Rechnung gestellte Gebühr von CHF 48.— pro Beglaubigung ist nicht zu beanstanden. Für sieben Beglaubigungen beträgt die Gebühr somit CHF 336.—.

5.8 Gemäss Art. 50 Abs. 1 NG und Art. 1 Abs. 2 GebVN sind dem Notar die aufgrund seiner hauptberuflichen Tätigkeit entstandenen Auslagen zusätzlich zu den Gebühren zu erstatten. Der Notar hat insgesamt CHF 359.60 an Auslagen in Rechnung gestellt. Eigentlich müssten die Auslagen auf den Gebühren- resp. Honorarteil verlegt werden. Der Notar hat die Aufteilung bei den einzelnen Buchungsposten in seiner detaillierten Rechnung vorgenommen. Es fehlt einzig an einer auf Gebühren und Honorare je aufgeteilten Zusammenfassung am Schluss der Rechnung. Die JGK stellt fest, dass die gewählten Ansätze für Kopien und Porti die Selbstkosten nicht übersteigen. Aus Praktikabilitätsgründen wird an dieser Stelle pauschal festgehalten, dass die Auslagen an sich nicht zu beanstanden sind. Nachfolgend werden ausnahmsweise daher die gesamten Auslagen (auch für den Honorarteil) festgesetzt. Dieses Vorgehen erscheint vorliegend im Interesse beider Parteien. Weitere Auslagen für den Honorarteil sind nicht geschuldet.

6.

Die Kosten des Verfahrens werden nach den Grundsätzen von Art. 103 und 107 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 8 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV)⁸ auf CHF 400.— festgesetzt. Aufgrund der erheblichen Reduktion der Gebühren im Umfang von CHF 1'745.— und der Feststellung, dass Honorarpositionen im Umfang von CHF 632.— bereits durch Gebühren gedeckt sind, sind die Verfahrenskosten dem Notar aufzuerlegen.

erkannt:

1. Die Gebühren und Auslagen von Notar A. im Zusammenhang mit der Erbschaft des Herrn Norbert L. werden wie folgt festgesetzt:

- Gebühr Steuerinventar	CHF	4'640.25
- Gebühr Erbenscheine	CHF	560.00
- Gebühr Feststellungsurkunde	CHF	345.00

⁸ BSG 154.21.

- Gebühr weitere Ausfertigungen (Art. 29 GebVN)	CHF	180.00
- Gebühren gemäss Art. 31 GebVN	CHF	240.00
- Beglaubigungen	CHF	336.00
- Auslagen	<u>CHF</u>	<u>359.60</u>
Zwischentotal Gebühren und Auslagen	CHF	6'660.85
8 % Mehrwertsteuer	<u>CHF</u>	<u>532.85</u>
Total Gebühren und Auslagen	<u>CHF</u>	<u>7'193.70</u>

2. Es wird festgestellt, dass ein Anteil am Honorar im Umfang von **CHF 632.—** bereits durch die Gebühr abgedeckt und somit nicht geschuldet ist.
3. Die Kosten des Verfahrens, bestimmt auf **CHF 400.—**, werden dem Notar auferlegt.
4. Diese Verfügung ist wie folgt zu eröffnen:
 - Frau L., (mit eingeschriebenem Brief)
 - Notar A., (mit eingeschriebenem Brief)

Der Justiz-, Gemeinde und
Kirchendirektor

Christoph Neuhaus,
Regierungsrat

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Entscheid kann mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist mindestens im Doppel einzureichen und muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.